

JUNI 2026 I NEWSLETTER

**Liebe EHRENAMTLICHEN BETREUERINNEN & BETREUER,
anbei wieder einige Informationen ...**

Aufwandspauschale für Ihr Ehrenamt wird erhöht

Die Aufwandspauschale, die Sie jährlich geltend machen können,
wurde **ab dem 01.01.2026** auf einen Betrag in Höhe von **450 €** angehoben.

Gesetzliche Mitwirkungspflicht u. deren Grenzen in Sozialleistungsangelegenheiten

Wer Sozialleistungen bezieht unterliegt der sogenannten Mitwirkungspflicht.
D. h. alle wichtigen Informationen müssen dem Leistungsträger mitgeteilt werden,
Änderungen (z. B. Umzug, Arbeitsaufnahme etc.) müssen sofort gemeldet werden und
die erforderlichen Dokumente müssen beim Sozialleistungsträger eingereicht werden.
Als gerichtlich bestellte Betreuerin/bestellter Betreuer müssen Sie hier
(im Rahmen der entsprechenden Aufgabenkreise) d. Betreuten unterstützen/vertreten.
Für Mitwirkungspflicht/en gibt es aber auch Grenzen. Diese betreffen die Verhältnismäßigkeit,
Unzumutbarkeit und das ggf. Vorliegen eines geringeren Aufwands für d. Amt/Behörde:
Der geforderte Aufwand darf nicht im **unangemessenen** Verhältnis zur beantragten Leistung stehen.
Weiterhin, wenn es dem Betroffenen/Betreuer aus persönlichem und/oder wichtigem
Grund eine Mitwirkung **nicht zumutbar** ist – kann die Mitwirkungspflicht entfallen.
Eine Grenze der Mitwirkungspflicht ist auch gegeben, wenn es für d. Amt/Behörde
mit geringerem Aufwand möglich ist, notwendige Informationen zu beschaffen
(z. B. durch automatisierten Datenaustausch mit anderen Ämtern/Behörden).

Änderung des Mindestlohnes

Der Mindestlohn beträgt ab dem 01.01.2026 13,90 €.
Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs beträgt nunmehr 603 € monatlich.

Schlussabwicklung bei der Beendigung der Betreuung

Das Ende einer Betreuung lässt sich dank der neuen §§ 1872 Abs. 1 und 1873 BGB
deutlich unbürokratischer abwickeln. Statt einer lückenlosen Rechnungslegung reicht
dem Betreuungsgericht nun im Regelfall eine einfache Vermögensaufstellung zum
Stichtag des Betreuungsendes. Das restliche Vermögen sowie alle relevanten Unterlagen
übergeben Sie ohne Umwege direkt an die Erben oder die nachfolgenden Beteiligten.
Das Gericht fordert eine detaillierte Schlussrechnung nur dann ein,
wenn Erben aktiv und ausdrücklich darauf bestehen.

**Herzliche Grüße vom Team des
Unabhängigen Betreuungsvereins Cottbus e. V.**